

gen oder in der Anordnung Nr. 6 vom 24. April 1958 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutes — Zulassung von Handelssaatgut — (Sonderdruck Nr. 276 de? Gesetzblattes) festgelegt sind.

§ 12

Anzeige erkennbarer Mängel

(1) Der Besteller hat jede Lieferung nach Entgegennahme unverzüglich auf ihre Vollständigkeit und Beschaffenheit sowie Keimfähigkeit (ausgenommen die Keimfähigkeit bei Lieferung in Originalpackungen — Gewichtspackungen und Kleinstpackungen — gemäß § 8 Abs. 1 der Anordnung Nr. 4 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — [GBl. I S. 644] zum Wiederverkauf und die vom Endverbraucher bezogenen Lieferungen in Kleinstpackungen) zu prüfen. Bei Gewichtsbeanstandungen mit Ausnahme von Originalpackungen ist der Nachweis einer amtlichen Verwiegung durch den Besteller beim Lieferer vorzulegen.

(2) Entspricht die gelieferte Ware nicht den Qualitätsmerkmalen der jeweils gültigen Grundregel für die Anerkennung des Saat- und Pflanzgutes von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden, Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen und liegt in bezug auf die Abweichungen keine Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 7 Abs. 5 der Anordnung Nr. 3 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Anerkennung, Zulassung, Probenahme und Plombierung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — (GBl. I S. 641) vor oder entspricht die gelieferte Ware nicht den Qualitätsmerkmalen der Anordnung Nr. 6 vom 24. April 1958 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutes — Zulassung von Handelsaatgut — (Sonderdruck Nr. 276 des Gesetzblattes) oder werden Mängel der Verpackung festgestellt, so hat der Besteller die Mängel spätestens am fünften Werktag nach Entgegennahme telegrafisch und in bezug auf die Keimfähigkeit innerhalb von 4 Wochen nach Entgegennahme dem Lieferer schriftlich anzuzeigen. Die Sackanhänger und -einleger der Säcke und Beutel der beanstandeten Ware sind innerhalb derselben Frist nach Entgegennahme beim Lieferer vorzulegen. Nach Ablauf dieser Fristen verliert der Besteller seine Rechte auf Forderung von Gewährleistung, Vertragsstrafen und Ersatz des unmittelbaren Schadens.

(3) Der Besteller hat zu veranlassen, daß innerhalb der für die Mangelanzeige vorgesehenen Fristen ein Durchschnittsmuster der eingegangenen Sendung durch einen zugelassenen Probenehmer (mit Ausnahme von Originalpackungen — Gewichtspackungen und Kleinstpackungen gemäß § 8 Abs. 1 der Anordnung Nr. 4 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — [GBl. I S. 644] zum Wiederverkauf und der seitens des Endverbraucher bezogenen Kleinstpackungen) entnommen wird, aus dem 2 Proben zu bilden sind. Die Probenahme einschließlich Versendung der ersten Probe und Aufbewahrung der zweiten Probe haben nach TGL 6779 — Prüfung von Saatgut — Probenahme — zu erfolgen. Das Gutachten muß innerhalb von 14 Tagen nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes und bei Mängeln in bezug auf die Keimfähigkeit innerhalb von 6 Wochen nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes beim Lieferer eingehen. Nach Ab-

lauf dieser Fristen verliert der Besteller seine Rechte auf Forderung von Gewährleistung, Vertragsstrafen und Ersatz des unmittelbaren Schadens.

(4) Erkennt der Lieferer das Ergebnis der Nachuntersuchung nicht an, so kann er innerhalb von 3 Tagen nach Eingang des Gutachtens bei einem anderen Institut für landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungen eine Schiedsuntersuchung beantragen. Gleichzeitig hat er den Besteller von der beantragten Schiedsuntersuchung in Kenntnis zu setzen. Für die Schiedsuntersuchung sind das beim Lieferer vorhandene Kontrollmuster und die zweite Probe des Beanstandungsmusters sowie das Ergebnis der Nachuntersuchung heranzuziehen. Das Ergebnis der Schiedsuntersuchung ist für beide Partner bindend. Die Kosten fallen dem unterliegenden Teil zur Last.

§ 13

Anzeige verborgener Mängel

(1) Verborgene Mängel, wie Mängel der Sorteneinheit und Sortenreinheit, hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen. Der Mangel gilt auch nach Ablauf von 6 Monaten nach Entgegennahme der Lieferung noch als rechtzeitig angezeigt, wenn er nicht bereits vor Beginn der Vegetationsperiode erkennbar sein konnte. Die Gewährleistungsfrist gilt insoweit als verlängert.

(2) Der Besteller hat unverzüglich nach Feststellung eines Sachverständigen bei dem für ihn zuständigen Rat des Kreises zwecks Fertigung eines Feldbestandsgutachtens (mit Ausnahme von Mängeln bei Saat- und Pflanzgut in Originalpackungen — Gewichtspackungen und Kleinstpackungen gemäß § 8 Abs. 1 der Anordnung Nr. 4 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — [GBl. I S. 644], das zum Wiederverkauf oder seitens des Endverbraucher in Kleinstpackungen bezogen wurde) anzufordern. Dieses Gutachten hat innerhalb von 2 Wochen nach Anforderung des Gutachtens beim Lieferer einzugehen. Nach Ablauf dieser Frist verliert der Besteller seine Rechte auf Forderung von Gewährleistung, Vertragsstrafen und Ersatz des unmittelbaren Schadens.

(3) Erkennt der Lieferer das Feldbestandsgutachten nicht an, so hat er innerhalb von 48 Stunden nach Eingang des Feldbestandsgutachtens bei dem für den Besteller zuständigen Rat des Bezirkes ein Schiedsgutachten anzufordern. Zur Schiedsbegutachtung ist der Gutachter, der das Feldbestandsgutachten gefertigt hat, hinzuzuziehen. Der Lieferer hat dem Besteller die Anforderung des Schiedsgutachtens anzuzeigen. Das Schiedsgutachten ist für beide Vertragspartner bindend. Die Kosten fallen dem unterliegenden Teil zur Last.

(4) Bei Lieferungen in Originalpackungen — Gewichtspackungen und Kleinstpackungen — gemäß § 8 Abs. 1 der Anordnung Nr. 4 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — (GBl. I S. 644) zum Wiederverkauf und bei Lieferungen an Endverbraucher in Kleinstpackungen sind Mängel innerhalb des Keimgewährungszeitraumes unverzüglich nach Bekanntwerden oder Erkennen dem Lieferer anzuzeigen. Der Besteller ist verpflichtet, unverzüglich nach Feststellung oder Bekanntwerden des Mangels die Originalverpackung beim Lieferer vorzulegen.

(5) Erkennt der Lieferer den Mangel nicht an und wird eine Einigung zwischen Lieferer und Besteller